Wien, Donnerstag den 5. August 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ist die Centralisation des Armenwesens nothwendig? Wie kann sie durchgeführt werden?

Von **Friedrich von Stellwag-Carion**, k. k. Concepts-Prakticant der n. ö. Statthalterei.

(Schluß.)

Man wird mir zugeben müssen, daß auf diese Weise — wenn auch nicht mit einem Male — Fonde geschaffen werden können, mit deren Ertrag schließlich alle einschlägigen Bedürfnisse gedeckt werden können und da der Staat nicht nur das Wohl der gegenwärtigen Generation, sondern ebenso sehr jenes der zukünftigen im Auge behalten muß, so sollte danach gestrebt werden, wenigstens jene eines Vortheiles theilhaftig zu machen, zu welchem die Gegenwart, ohne selbst besonderen Abbruch zu erleiden, beitragen kann.

Man wird nach dem oben Gesagten aber auch weiters zugeben müssen, daß die Gemeinden allein unfähig sind, eine derartige Capitalisirung mit jener Präcision durchzuführen, welche nothwendig ist, um einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen. Von ihr hängt aber Vieles, wenn nicht Alles ab. Die heute für Armenzwecke einlaufenden Mittel genügen vielleicht für die Anforderungen, welche gegenwärtig an die Armenpflege gestellt werden; sie dürften aber kaum im Verhältnisse zu den erhöhten Anforderungen wachsen. Schon jetzt wird allenthalben die Einschränkung der Bettelei verlangt. Wir werden dieses Verlangen aber erst dann befriedigen können, wenn wir im Stande sind, den Keim der Bettelei in seinem Wachsthum zurückzuhalten, indem wir die Arbeiter im Falle augenblicklicher und unverschuldeter Nothlage dadurch unterstützen, daß wir ihnen kleine Capitale gegen mäßige Zinsen und ratenweise Rückzahlung vorstrecken. Durch sie wird er bei zeitweiser Arbeitslosigkeit nicht gezwungen, seine wenige nothwendige Habe in den Rachen eines Pfandleihers oder Wucherers zu werfen, um so sein und seiner Familie Schicksal für immer zu besiegeln.

So wie wir aber auf der einen Seite durch die dargestellte Vermögensverwaltung seinerzeit in die Lage versetzt werden, der Bettelei ein Recrutencontingent zu entreißen, so wird es andererseits — und namentlich dadurch, daß wir centralisiren — möglich werden, der Landstreicherei einen Damm zu setzen.

Im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, ist als Landstreicher zu betrachten, wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche. Für den professionellen Landstreicher ist nichts leichter als auf Grund eines Arbeits- oder Dienstbotenbuches als Arbeitsuchender aufzutreten und sich durch die Mildthätigkeit so viel zu erwerben, daß er im Betretungsfalle die Mittel zu seinem Unterhalte aufzuweisen vermag. Wegen geschäfts- und arbeitslosem Herumziehen allein kann er nicht angehalten werden, da er es vermeidet, sich in einem Orte längere Zeit aufzuhalten oder in kurzen Zwischenräumen dahin zurückzukehren. Er bewegt sich ruhig auf einem bestimmten Wege fort, einem vorgesteckten Ziele entgegen, gleich einem ehrsamen Handwerksburschen und kehrt von dort auf einem anderen Wege in seine Heimatsgemeinde zurück. Hier, wenn nicht schon früher, schützt er den Verlust seines Arbeitsbuches vor und erhält ein neues, um eine andere Route einzuschlagen und den Polizeiorganen seine lange Arbeitslosigkeit nicht auffällig zu machen. Da keine Verordnung besteht, nach welcher an „arme Reisende“ gegebene Beträge in das Arbeitsbuch eingetragen werden müssen, die meisten Privaten eine solche übrigens ohnedies außer Acht lassen würden, so hat der Landstreicher eine Einnahmsquelle, die viel reichhaltiger sprudelt, als wenn er von dem Ertrage einer Arbeit leben müßte.

Wenn nun aber ein Institut besteht, welches reisende Arbeitsuchende so weit zu unterstützen vermag, daß sie mit dem ihnen verabfolgten Betrage die nächste derlei auf ihrem Wege gelegene Anstalt erreichen können; wenn diese Anstalten ferners die verabfolgten Beträge, den Tag der Verabfolgung sowie den Namen des Empfängers registriren und all' dies zugleich in das Ausweisdocument desselben eintragen, dann wird der ordentliche Arbeitsuchende des beschämenden Pochens an fremde Thüren enthoben sein, diese werden sich ihm auch selten öffnen und der Landstreicher von Profession wird aufhören, als Reisender aufzutreten, da diese Erwerbsart ihm zu wenig eintragen wird.

Es gäbe aber dann auch noch ein anderes Mittel, um die Landstreicherei zu beschränken und dieses besteht in den von den Bezirksgerichten zu verfassenden Monatsausweisen über die wegen Landstreicherei abgestraften Individuen. Bei der dermaligen Gestalt des Armenwesens ist die Einführung dieser wichtigen Maßregel unmöglich, denn es wäre zum Mindesten nothwendig, daß sämmtliche Gemeinden eines politischen Bezirkes mit dergleichen Ausweisen versehen würden. Sobald aber die bezirksweise Versorgung platzgegriffen hat, brauchten nur so viele Ausweise ausgefertigt zu werden, als politische Bezirke in einem Kronlande bestehen. Werden diese Ausweise an die einzelnen Bezirks-Armenver-

waltungen übermittelt und von ihnen die Individuen in ein alphabetisches Nachschlagregister aufgenommen, so wird es dem Landstreicher unmöglich, selbst jene Unterstützung zu erlangen, die das Armenhaus denjenigen gewährt, welche sich mit einem Arbeits- oder Dienstbotenbuch als Arbeitsuchende ausweisen.

Ich habe in dem Vorstehenden drei, wie ich glaube, nicht unbedeutende Vortheile hervorgehoben, deren man sich nur durch die Centralisation theilhaftig machen könnte und gehe nun darauf über, einen Weg zu zeigen, auf welchem diese selbst erreicht werden kann.

Die Gegner der Centralisation haben stets auf die Armenversorgung der Landeshauptstädte und in erster Linie auf jene Wiens hingewiesen. Fordere schon der Verwaltungsorganismus riesige, dem eigentlichen Zweck entzogene Summen, so sei dies nicht weniger der Fall bei den Baulichkeiten die für die Aufnahme der Armen bestimmt sind. Sie haben hierin allerdings recht, aber sie vergessen auch, daß auf dem flachen Lande in keiner Beziehung jene Dimensionen erforderlich sind, wie dort, daß manchen Factoren nicht Rechnung getragen zu werden braucht und daß Vieles auch mit geringeren Mitteln bewirkt werden kann.

Im ganzen Kronlande Niederösterreich werden kaum so viel Versorgungsbedürftige sein als in Wien allein,*) wohin sich Alles drängt, wo Viele schon deshalb den Anspruch auf Versorgung erlangen, weil sie in der niederösterreichischen Landesgebär- und Findelanstalt geboren und auferzogen worden und weil bei der Ermittlung ihres Heimatsrechtes außer ihrem Geburtsorte nichts constatirt werden konnte.

Die Aufführung größerer Bauten wird daher nur in den größten Bezirken erforderlich und kann selbst da mit verhältnißmäßig geringen Mitteln erreicht werden, weil die architektonische Schönheit, die dort der Umgebung angepaßt sein muß, entfällt.

Der einfachste Bau entspricht hier ebenso gut dem Zwecke und kann noch billiger hergestellt werden, wenn er nicht Privaten übergeben wird, die trotz der größten Reellität doch den Verdienst im Auge behalten müssen. Die Bezirksbaubeamten können den Plan ebenso gut entwerfen und die Leitung des Baues übernehmen, so daß nur die Bestreitung des Materiales, der Professionisten und einiger Poliere erübrigt. Der erforderliche Grund und Boden könnte ohne oder gegen geringes Entgelt von der betreffenden Gemeinde angesprochen werden, denn diese würde auf der anderen Seite in ähnlicher Weise gewinnen wie bei Errichtung einer Garnison.

Um den Bau oder in den kleineren Bezirken die Adaptirung von Gebäuden zu ermöglichen, müßte sich das Land entschließen, das nothwendige Capital gegen Rückzahlung in Annuitäten vorzustrecken.

Die Rückzahlung des Capitals und die Erhaltung der Anstalt würde aus den nach dem obigen Verwaltungsprincip zur Verwendung gelangenden Vermögensinteressen und den übrigen für Armenzwecke bestimmten Zuflüssen erfolgen, welch letztere noch erhöht werden könnten, wenn die Gemeinden für den Ausfall der ihnen dermalen obliegenden Verköstigung von Haus zu Haus zu einem jährlichen Beitrage in der Höhe einer 5—10percentigen Umlage verpflichtet würden.

Für die Besorgung der Administrationsgeschäfte würden selbst in den größten Anstalten zwei besoldete Beamte genügen, deren Bezüge nicht hoch zu sein brauchten, wenn quiescirte Staatsrechnungsbeamte hiezu verwendet werden, die die Gelegenheit, ihrer Pension einen kleinen Zuschuß beifügen zu können, gewiß mit Freuden begrüßen werden.

Die eigentliche Verwaltung ließe sich in die Hände eines Ausschusses legen der ähnlich wie die Bezirksstraßen-Ausschüsse zusammengesetzt und an dessen Spitze der Bezirkshauptmann gestellt werden könnte. Ihm würde es obliegen, alle Angelegenheiten in Sitzungen zu berathen und zu erledigen, sowie über die Ausführung der Beschlüsse durch die besoldeten Organe zu wachen.

In seinen Wirkungskreis fiele es daher, auf Grund der gepflogenen Erhebungen und des bezirksärztlichen Pareres zu entscheiden, ob einem Ansuchen um Aufnahme in die Versorgung überhaupt und inwieweit Folge gegeben werden könne; er wäre weiters von den Behörden in Kenntniß zu setzen, sobald durch Acte unter Lebenden und Todten dem Institute ein Beitrag gewidmet würde oder wenn Strafbeträge in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse für dasselbe liquid würden; er hätte die Casse unter Mitsperre zu verwalten, die einlaufenden Beträge dahin abzuführen und daraus die Bedürfnisse der Anstalt gegen ordnungsmäßig belegte Rechnungen der Administrationsbeamten zu bestreiten, diese in ihrer Amtsthätigkeit zu überwachen und zu controliren, endlich am Schlusse eines jeden Jahres der höheren Stelle, sei es nun der Landesstelle oder dem Landesausschusse, den Gebarungsausweis über das abgelaufene Verwaltungsjahr vorzulegen.

Da es nicht meine Aufgabe ist, gleichsam ein Statut zu verfassen, sondern nur die Ausführbarkeit eines Unternehmens darzuthun, von welchem die Erreichung eines fast seit hundert Jahren angestrebten Zieles möglich sein dürfte, so will ich noch in kurzen Zügen der inneren Einrichtung der obigen Institute insoweit Erwähnung thun, als sie nach meinem unmaßgeblichen Erachten praktisch sein dürften.

Ist es aus Sittlichkeitsrücksichten unstatthaft, daß — wie dies bisher häufig vorgekommen ist — Personen verschiedenen Geschlechtes und ohne jede verwandtschaftliche Bande in demselben Raume untergebracht werden, so fordert andererseits die Humanität, daß sowohl Gebrechen soviel als möglich der Spottlust entzogen werden, als auch daß Familienverhältnissen Rechnung getragen wird. Allem dem dürfte am besten durch eine Zelleneinrichtung entsprochen werden. Sie verhindert überdies unleidliche Zänkereien und ermöglicht es, jeden für die Aufrechthaltung der Ordnung in seinem Wohnungsbereiche verantwortlich zu machen.

Da nicht nur dauernde, sondern auch zeitliche Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf längere oder kürzere Versorgung gibt, Erwerbsunfähigkeit aber noch nicht Arbeitsunfähigkeit in sich schließt und jeder verhalten werden kann, zu dem, was er empfängt, nach Kräften beizusteuern, so wird es auch immer möglich sein, aus der Mitte der Versorgten selbst Leute zu finden, die die häuslichen Verrichtungen besorgen können, aus denen ich das Scheuern der gemeinschaftlichen Localitäten, Reinigung der Wäsche und theilweise auch die Besorgung der Küche hervorhebe.

Es könnte aber auch an die namentlich in neuester Zeit durch das Vereinswesen sich manifestirende Mildthätigkeit der Frauen besserer Stände appellirt werden.

Scheitert die Bildung von Frauen-Humanitätsvereinen dermalen in kleineren Orten an dem Mangel eines entsprechenden Wirkungskreises, so wird dieser alsdann geboten, und ich glaube, daß es nicht schwer fallen dürfte, Damen zu finden, die gerne bereit sind, abwechselnd die Leitung der Küche, der Flick- und Strickstuben, sowie der sonstigen in das Ressort der Frauen fallenden Arbeiten zu übernehmen. Aber auch in der Heranziehung der Versorgten zu leichten, nicht auf den Hausbedarf bezüglichen Arbeiten (als Pappschachtel-Verfertigung, Spinnen, Federschleußen u. dgl.) wäre ein Mittel geboten, die Einkünfte zu vermehren oder den Versorgten eine kleine Zubuße zu den ordnungsmäßigen Bezügen zu verschaffen.

Die ärztliche Behandlung der Kranken könnte durch die Bezirksärzte besorgt werden. Eine tägliche Visite würde sie schwerlich überbürden und dadurch nebst vielen anderen Mängeln der Armenpflege auch der jetzt nur zu oft von den Armen empfundene Mangel einer ärztlichen Behandlung im Erkrankungsfalle behoben.

Ich überlasse es nunmehr Denjenigen, denen das Wohl und Wehe unserer Mitmenschen so wie mir nahe geht, in deren Händen aber die Macht liegt, für das Erstere mehr zu thun als ich, die Größe und Tragweite der durch das dargestellte Verwaltungsprincip gebotenen Vortheile zu erwägen und zu beurtheilen, ob dieselben auf einem anderen Wege erreicht werden können. Habe ich geirrt, so möge die Absicht, einer guten Sache dienen zu wollen, meine Fürsprecherin sein.

---

*) Im Versorgungshause am Alserbach allein werden jährlich durchschnittlich 2383 Personen verpflegt, die durchschnittlichen Verpflegskosten betragen per Tag und Kopf 50·8 kr. (Statistik der Armenpflege Wiens im Jahrzehnt 1863—1872. II. Abtheilung.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn die polizeiliche Ausweisung eines Familienhauptes durch den vor der Rechtskräftigwerdung der Ausweisungsverfügung eingetretenen Tod des Ausgewiesenen gegenstandslos geworden ist, kann auch gegenüber den durch die Ausweisungsmaßregel mitbetroffenen Familienmitgliedern desselben die Ausweisung nicht mehr platzgreifen.

Der Gemeinderath der Stadt Sch. hat mit dem Erkenntnisse vom 7. März 1878, Nr. 667, den M. Sch. sammt seinen Angehörigen aus dem Gebiete der Stadt Sch. polizeilich ausgewiesen, weil derselbe durch eine Reihe von Jahren wiederholt wegen unterschiedlichen Verbrechen in Untersuchung gezogen und im Jahre 1878 auch wegen Verbrechen des Betruges verurtheilt worden war.

Gegen dieses Ausweisungserkenntniß begriff M. Sch. den Recurs an die k. k. Bezirkshauptmannschaft und hob in demselben insbesondere auch hervor, daß ihm seine Angehörigen während seiner Abwesenheit Haus, Garten und Aecker werden verwalten und besorgen müssen, demnach die verfügte Ausweisung wenigstens auf dieselben nicht ausgedehnt werden möge.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft bestätigte jedoch mit der Entscheidung vom 5. April 1878, Nr. 2766, dieses Erkenntniß.

Dagegen überreichte M. Sch., der mittlerweile seine 2jährige Kerkerstrafe angetreten hatte, bei der k. k. Statthalterei den Recurs, die aber denselben mit der Entscheidung vom 21. Juni 1878, Nr. 10.644, aus dem Grunde zurückwies, weil M. Sch. während seines Aufenthaltes in Sch. wegen Verbrechen des Betruges rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Noch vor dem Herablangen dieser Entscheidung starb M. Sch. und dessen Angehörigen K. Sch. und J. Sch. ergriffen gegen diese abweisliche Entscheidung den Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern, welches unterm 29. September 1878, Nr. 12.746, die Entscheidung dahin fällte, daß, nachdem die Ausweisung des M. Sch. durch dessen vor Rechtskräftigwerdung des Ausweisungserkenntnisses erfolgtes Ableben gegenstandslos geworden sei, die gleichzeitig ausgesprochene Ausweisung der Angehörigen des M. Sch., nämlich der recurrirenden Gattin K. Sch. und des recurrirenden Sohnes J. Sch., behoben wurde, weil gegen diese Beiden ein gesetzlicher Ausweisungsgrund nicht vorhanden sei.

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 2. Ausgeg. am 9. Jänner.

Errichtung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 39.634. 29. December.

Errichtung eines Postamtes zu Bruch. H.-M. Z. 39.634. 29. December.

Nr. 3. Ausgeg. am 15. Jänner.

Aufschub des Termines für die Verlegung des Militärpostamtes Nr. XXXI in Brood a. d. Save nach Bosnisch-Brood. H.-M. Z. 41.352 ex 1879. 6. Jänner.

Correspondenzen nach Tunis und Tripolis. H.-M. Z. 80. 6. Jänner.

Aenderungen in den Fahrposttarifen „Griechenland", „Asien" und „Australien". H.-M. Z. 41.376 ex 1879. 6. Jänner.

Errichtung eines Postamtes zu Romanów. H.-M. Z. 41.137 ex 1879. 5. Jänner.

Errichtung eines Postamtes zu Kurzany. H.-M. Z. 37.695 ex 1879. 5. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 21. Jänner.

Aenderungen in den Bestimmungen über den Fahrpostverkehr nach Bosnien, der Herzegowina und dem Sandschak Novibazar. H.-M. Z. 1005 14. Jänner.

Postanweisungsverkehr mit Frankreich. H.-M. Z. 1043. 14. Jänner.

Nr. 5. Ausgeg. am 29. Jänner.

Abkürzung der Lagerfrist für poste restante-Sendungen. H.-M. Z. 1384. 20. Jänner.

Errichtung eines Postbureau zu Ascona in der Schweiz. H.-M. Z. 1729. 21. Jänner.

Nr. 6. Ausgeg. am 5. Februar.

Festsetzung des Postrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für den I. Semester 1880. H.-M. Z. 2555. 27. Jänner.

Nr. 7. Ausgeg. am 11. Februar.

Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H.-M. Z. 3183. 3. Februar.

Aenderung im Fahrposttarife „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 3801. 31. Jänner.

Ermächtigung des Postamtes in Mödling zur Vermittlung von gewöhnlichen Postanweisungen von mehr als 200 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H.-M. Z. 39.057 ex 1879. 1. Februar.

Begleitpapiere zu den zollpflichtigen Fahrpostsendungen nach der Schweiz. H.-M. Z. 3734. 4. Februar.

Nr. 8. Ausgeg. am 16. Februar.

Einschärfung der Bestimmung, betreffend die Beklebung der Fahrpostsendungen nach Deutschland mit Aufgabezetteln. H.-M. Z. 3477. 6. Februar.

Namensänderung des Postamtes Klobouk bei Ungarisch-Brod in Mähren. H.-M. Z. 4216. 7. Februar.

Nr. 9. Ausgeg. am 20. Februar.

Verbot der Zeitschrift „Duch času Nedělni list Svornosti". H.-M. Z. 4926. 14. Februar.

Aenderung im Fahrposttarife „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 4643. 8. Februar.

Namensänderung des Postamtes St. Georgen bei Reichenegg in Steiermark. H.-M. Z. 3997. 9. Februar.

Namensänderung des Postamtes Zástavka. H.-M. Z. 2587. 11. Februar.

Nr. 10. Ausgeg. am 21. Februar.

Reactivirung des Postamtes Ober-Mallebern. H.-M. Z. 2889. 10. Februar.

Errichtung eines Postamtes zu Lenešic (Leneschitz). H.-M. Z. 3695. 15. Februar.

Auflage neuer Drucksorten zu Kartirungsübersichten. H.-M. Z. 4522. 9. Februar.

Nr. 11. Ausgeg. am 23. Februar.

Verbot der Zeitschrift „Le Révolté". H.-M. Z. 5547. 19 Februar.

Ergänzung des Fahrposttarifes „Italien". H.-M. Z. 5066. 16. Februar.

Aenderung im Fahrposttarife „Rußland". H.-M. Z. 5381. 18. Februar.

Nr. 12. Ausgeg. am 27. Februar.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen auf der Linie Hamburg-Drontheim. H.-M. Z. 5550. 20. Februar.

Errichtung eines Postamtes zu Lassee. H.-M. Z. 4531. 20. Februar.

Auflassung des Postamtes Mateniów. H.-M. Z. 5130. 21. Februar.

Nr. 13. Ausgeg. am 4. März.

Verbot der Zeitschrift „Arbeiter-Wochen-Chronik". H.-M. Z. 6800. 2. März.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro II. Quartal 1880. H.-M. Z. 5891. 25. Februar.

Beförderung der Briefsendungen für Malta auf dem Wege über Italien. H.-M. Z. 5707. 25. Februar.

Nr. 14. Ausgeg. am 8. März.

Uebersicht der Postdampfschiff-Verbindungen Europas nach den übrigen Erdtheilen nebst einer Instradirungsanweisung für die Briefpostsendungen nach den überseeischen Ländern. H.-M. Z. 1151. 17. Februar.

Einführung des Nachnahmeverkehres aus Oesterreich-Ungarn nach Bosnien, der Herzegowina und dem Sandschak Novibazar. H.-M. Z. 5863. 29. Februar.

Nr. 15. Ausgeg. am 13. März.

Aenderungen im Fahrposttarife „Rußland". H.-M. Z 6811. 5. März.

Postverbindungen zwischen Dänemark und Irland. H.-M. Z. 7307. 6. März.

Errichtung eines Postamtes zu Bacov. H.-M. Z. 6316. 6. März.

Auflassung des Postamtes Unter-Görjach. H.-M. Z. 6110. 6. März.

Nr. 16. Ausgeg. am 23. März.

Verbot der Zeitschrift „La Lega della Democrazia". H.-M. Z. 8400. 16. März.

Nr. 17. Ausgeg. am 26. März.

Festsetzung des Postrittgeldes für den Sommersemester 1880, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1880. H.-M. Z. 3686. 16. März.

Nr. 18. Ausgeg. am 30. März.

Verbot der Zeitschrift: „Die neue Gesellschaft, Monatsschrift für Socialwissenschaft". H.-M. Z. 8938. 23. März.

Aenderung von Taxfeldnummern königl. ungar. Postämter. H.-M. Z. 6005. 15. März.

Fahrpostverkehr mit Dänemark. H.-M. Z. 8963. 25. März.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1880, Z. 4426, betreffend die Bezugsverlängerung der den Waisen der Staatsdiener bewilligten Gnadengaben.

Laut Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. März l. J., Z. 1434/F. M., haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März l. J. die Ministerien und den obersten Rechnungshof allergnädigst zu ermächtigen geruht, den Waisen von Staatsdienern den Fortbezug der ihnen durch Allerhöchste Entschließungen auf drei Jahre bewilligten Gnadengaben, sofern in dem Bezugstitel, dem Betrage und den sonstigen bisherigen Verhältnissen keine Aenderung eintritt, über ihr Einschreiten, ohne specielle Allerhöchste Aufforderung, über Zustimmung des Finanzministeriums im eigenen Wirkungskreise von drei zu drei Jahren zu bewilligen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, die Verfügung zu treffen, daß die Gesuche um Bewilligung des Fortbezuges solcher Gnadengaben, wenn sie bei der k. k. Statthalterei oder bei einer Bezirkshauptmannschaft unmittelbar überreicht werden, in Hinkunft nicht zurückgewiesen, sondern der meritorischen Behandlung zugeführt, falls sie nicht schon ursprünglich vorschriftsmäßig mit den Stempelmarken versehen sein sollten, nach erfolgter nachträglicher Stempelung des Gesuches und der Beilagen seitens der Partei und nach Erschöpfung aller erforderlichen Erhebungen, nämlich hinsichtlich der Haltung (Wohlverhalten), der Vermögens- und Familienverhältnisse, dann hinsichtlich des Grades der Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit solcher Waisen durch Beibringung eines von einem ämtlich bestellten Arzte ausgefertigten Zeugnisses (staatsärztlichen Zeugnisses) im Wege der k. k. Statthalterei unter Erstattung eines bestimmten Antrages anher vorgelegt werden.

Ferner ist im Falle einer Anfrage der Parteien, welche es betrifft, bedeuten zu lassen, daß derlei Gesuche bei jener Behörde überreicht werden sollen, welche die Verständigung über die allergnädigste Bewilligung der Gnadengabe ausgefertigt hat.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1880, Z. 7226, betreffend die Mittheilung einer Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums über die Militär-Mannschaftsgebühren bei Exequirung solcher Abgaben und Leistungen, welche hinsichtlich der Eintreibung den directen Steuern gleichzuhalten sind.

Im Anschlusse erhält die k. k. . . . . . . eine Abschrift der vom k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium, an alle General- und Militärcommanden erlassenen Verordnung ddo. 28. April 1880, Z. 2210, betreffend die Gebühren der Militärmannschaft, welche zur Exequirung der rücksichtlich der Einbringlichmachung der directen Steuern gleichzuhaltenden Abgaben und Leistungen verwendet wird, zur Kenntnißnahme und entsprechender Anweisung der unterstehenden Behörden.

Abschrift einer Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 18. April 1880, Abth. 11, Z. 2210, an alle General- und Militärcommanden (mit Ausnahme von Sarajevo).

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Note vom 8. Juli 1879, Z. 14.378, mitgetheilt, daß nach einem Berichte der Statthalterei in Lemberg bei Prüfung der Abrechnungsausweise über die dem Militärärar für die zu Executionen und Assistenzleistungen beigestellte Mannschaft zu refundirenden Auslagen der Anstand wahrgenommen wurde, daß von den Militärbehörden in Galizien in Fällen, wo die betreffenden Bezirkshauptmannschaften die Militärmannschaft zu Executionen der nach den bestehenden Vorschriften bei Eintreibung der directen Steuern gleichzuhaltenden Abgaben und Leistungen (als: Straßen- und Wasserbau-Concurrenzbeiträge, Grundentlastungsgelder, Beiträge zur Erhaltung von Schulen ꝛc.) in Anspruch nahmen und dies in den bezüglichen Requisitionsschreiben vorschriftsmäßig ersichtlich machten, dennoch die für Assistenzleistungen festgestellten höheren Gebühren in Aufrechnung gebracht worden sind".

Aus den gleichzeitig übermittelten Acten hat das Reichs-Kriegsministerium entnommen, daß das p. t. einem vorgängigen Ansuchen der gedachten Statthalterei um Beseitigung dieses Anstandes durch den Generalcommandobefehl Nr. 57 vom 3. Juli 1878 zwar theilweise Rechnung trug, derselben jedoch mit der Zuschrift vom 30. Juni 1878, M. V. Nr. 3983, eröffnete, „daß unter Execution nur die Verwendung der Militärmannschaft zur Eintreibung von rückständigen directen Steuern begriffen werden kann, alle übrigen derartigen Leistungen der Militärmannschaft aber als Militärassistenzen zu betrachten sind.

Diese Auffassung muß jedoch insoferne als irrig bezeichnet werden, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die für die Execution der directen Steuern festgesetzten Gebühren auch bei der Eintreibung der nach §§ 2, 3 und eventuell auch 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) bei ihrer Exequirung den directen Steuern gleichzuhaltenden Geld- und Naturalleistungen in Anwendung zu treten haben; da einerseits in der die Gebühren der Militärassistenz feststellenden Verordnung vom 17. Juni 1856 (R. G. Bl. Nr. 106) § 1, beziehungsweise Verordnung vom 10. April 1872, R. G. Bl. Nr. 49, die Fälle ausdrücklich angeführt erscheinen, in welchen die Militärassistenz zur Anwendung zu kommen hat und im Punkte c dieses Paragraphs nur der § 8 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 citirt, der Eintreibung der den directen Steuern gleichzuhaltenden Abgaben und Leistungen aber hiebei nicht gedacht wird, und anderseits von den Civilbehörden bei Exequirung solcher Abgaben und Leistungen das gleiche Verfahren wie bei jenen der directen Steuern eingehalten werden muß; sonach dem Executen auch nur jene Kosten auferlegt werden können, welche er bei Eintreibung eines Rückstandes an directen Steuern zu tragen hätte.

In allen solchen Fällen hat daher in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der Exequirte dem Executionsmanne die Mittagskost und Unterkunft unentgeltlich beizustellen und kann somit Letzterem eine Vergütung dieser Emolumente von Seite des Militärärars nicht mehr gebühren.

Hiernach wolle das p. t. die unterstehenden Truppenkörper anweisen, in allen jenen Fällen, in welchen es sich um die Exequirung der nach den bestehenden Vorschriften bezüglich der Eintreibung der directen Steuern gleichzuhaltenden Abgaben und Leistungen handelt und dies in den bezüglichen Requisitionsschreiben vorschriftsmäßig ersichtlich gemacht wird, nicht die Gebühren für Assistenzcommanden, sondern nur die bei Executionen der directen Steuern festgestellten Gebühren in Aufrechnung zu bringen.

Da übrigens wahrgenommen wurde, daß auch in einem anderen Generalcommandobereiche bisher ein vom Vorstehenden abweichender Vorgang beobachtet worden ist, wird zum Zwecke der Einhaltung eines allseitig gleichmäßigen Benehmens in dieser Beziehung, als Zeitpunkt des Beginnes der Aufrechnung der bezeichneten Gebühren, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen der 1. Juli 1880 festgesetzt.

Die entsprechende Richtigstellung des mit der C. V. vom 4. December 1876, A. 15, Nr. 1836 N. V. Bl. 57. St., Nr. 184, herausgegebenen „Schema über die Refundirung der vom Militärärar für Rechnung anderer Staatsverwaltungs-Etatsfonde ꝛc. vorschußweise bestrittenen Auslagen" wird mit dem Verordnungsblatte der vierteljährigen Berichtigungen erfolgen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Leiter der Polizeidirection in Prag Franz Ritter von Stejskal den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Polizeirath Johann Schlitter zum Regierungsrathe und Polizeidirector in Brünn ernannt.

Seine Majestät haben dem Honorarconsul Christian Ludwig Oehlmann in Königsberg den Titel eines Generalconsuls ad personam verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Ladislaus Krzaczkowski zum Regierungsrathe und Polizeidirector in Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben den Secretär der k. k. Privat- und Familienfondsdirection Dr. Ludwig Edlen von Geiter zum wirklichen Hofsecretär ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Rechnungsrath Gustav Möller und den Rechnungsrath Franz Kreße des gemeinsamen obersten Rechnungshofes zu Hofsecretären dieses Rechnungshofes ernannt.

Seine Majestät haben den Banquier Jules Gommès in Bayonne zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die vom k. und k. Generalconsulate in Liverpool verfügte Bestellung des Notars Frederick H. Pollexfen zum k. und k. Consularagenten in Sligo genehmigt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Prager Lottoamtes Ed. Schröder zum Verwalter des Innsbrucker Lottoamtes ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Agathon Parasini in Triest zum Postrathe daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirkspostcommissär in Czernowitz Josef Kunzelmann zum Postsecretär daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat die Aichinspectoren Ludwig Skirlinski in Lemberg und Anton de Santi in Triest zu Aichoberinspectoren ernannt.

Erledigungen.

Adjunctenstelle an der k. k. Bergademie zu Leoben in der neunten Rangsclasse mit 900 fl. Gehalt, 200 fl. Activitätszulage, bis 31. August. (Amtsblatt Nr. 176.)

Concipistenstelle, provisorische, bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, bis 15. August. (Amtsblatt Nr. 177.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.